

Betreff:

WG: VCL Stellungnahme und Frage

Von: Markus.Biedermann@regierung.li [<mailto:Markus.Biedermann@regierung.li>]

Gesendet: Montag, 27. Juni 2022 13:34

An: vcl@powersurf.li

Cc: Sabine.Monauni@regierung.li

Betreff: AW: VCL Stellungnahme und Frage

Lieber Georg

Ich nehme Bezug auf dein Schreiben vom 10. Juni 2022 an RC-Stv. Sabine Monauni betreffend das Strassenverkehrsgesetz und kleine Anfrage im Juni-Landtag.

In der Beantwortung der kleinen Anfrage wurde summarisch ausgeführt, dass Biken auf offiziellen Wanderwegen erlaubt ist. Gerne nutze ich die Gelegenheit, die darin zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht genauer zu erläutern:

In der Schweiz wird Art. 43 SVG, der unserem Art. 40 SVG entspricht, nicht einheitlich ausgelegt. Während manche Kantone darin tatsächlich ein Verbot für Mountainbikes auf Wanderwegen erkennen, sehen es andere Kantone als grundsätzlich erlaubt an, auf Wanderwegen mit dem Mountainbike zu fahren. Je nach Rechtsansicht wird mit Verbots- oder Erlaubnis-Signalisation gearbeitet (vgl. dazu die Information des BFU, <https://www.bfu.ch/de/services/rechtsfragen/wo-darf-ich-mit-meinem-mountainbike-mtb-fahren>).

Art. 40 Abs. 1 SVG spricht zwar davon, dass Fuss- und Wanderwege sich nicht für den Verkehr mit Fahrrädern eignen. Die technischen Möglichkeiten der Fahrräder (Mountainbikes) haben sich seit der Einführung dieser Bestimmung im Strassenverkehrsgesetz jedoch rasant entwickelt. Dies führt dazu, dass im Sinne einer zeitgemässen Auslegung Bikerinnen und Biker verpflichtet sind, auf jeder Wegstrecke zu beurteilen, ob sich der Weg im Sinne des Art. 40 Abs. 1 SVG für das Befahren mit einem Mountainbike eignet oder nicht. Aufgrund der erwähnten Entwicklungen ist wohl tatsächlich davon auszugehen, dass viele, wenn nicht sogar der Grossteil der als Wanderwege ausgeschilderten Wege für das Befahren mit dem Mountainbike geeignet sind und damit auch befahren werden dürfen, soweit sie nicht offensichtlich nicht dazu bestimmt sind. Diese offensichtliche Nicht-Bestimmtheit, welche einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt, dürfte etwa bei markierten Alpinwanderwegen in der Regel gegeben sein. Grundsätzlich schliesst die Kennzeichnung als Wanderwege aber die Benützung durch andere Verkehrsteilnehmende nicht aus. Wir folgen der Ansicht, dass, wollte man einen Wanderweg offensichtlich als nicht für Fahrräder bestimmt kenntlich machen, man dies im Zweifelsfall mittels eindeutiger Signalisation ausschildern müsste.

Ich bitte um Kenntnisnahme und verbleibe mit freundlichen Grüssen

Markus

=====

Markus Biedermann, lic. oec. HSG

Generalsekretär

T +423 236 60 09

markus.biedermann@regierung.li

MINISTERIUM FÜR INNERES, WIRTSCHAFT UND UMWELT

Postfach 684, Peter-Kaiser-Platz 1

9490 Vaduz

www.regierung.li